

Merkblatt – Wichtige Informationen
zu Ihrem Antrag und dem Bezug von Bürgergeld

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unterstützt Sie mit:

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Ziel der Leistungen nach dem SGB II ist es, dass Sie künftig Ihren eigenen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird das Jobcenter Landkreis Würzburg Sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unterstützen.

Im Gegenzug sind aber auch alle Leistungsempfänger*innen verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, ihre Hilfebedürftigkeit und die Hilfebedürftigkeit der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu vermeiden, zu beseitigen, zu verkürzen oder zu vermindern.

In erster Linie sind alle Leistungsempfänger daher selbst gefordert, konkrete Schritte zur Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Sie müssen sich selbständig bemühen, ihre Erwerbslosigkeit zu beenden, und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

1. Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) und Vertretung im Antragsverfahren (§ 38 SGB II)

Der Antragsteller – das ist in der Regel die Person, die in der Infostelle des Jobcenters vorspricht, um die Antragsunterlagen zu erhalten – gilt kraft Gesetzes als Vertreter der gesamten Bedarfsgemeinschaft für die er Bürgergeld beantragt.

Zu der Bedarfsgemeinschaft gehören nicht dauernd getrenntlebende Ehegatten und Lebenspartner (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz), eheähnliche Partner und Kinder bis zum Alter von 25 Jahren, die mit im Haushalt leben. Umgekehrt gehören bei unter 25jährigen Antragstellern auch die im Haushalt lebenden Eltern zur Bedarfsgemeinschaft.

Der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft haftet für die Richtigkeit der Angaben zu allen Personen, für die der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt wird. Die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind jedoch nicht von der Verantwortung für die Angaben zur eigenen Person freigestellt. Vielmehr müssen alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Sorge dafür tragen, dass alle im Rahmen des Antragsverfahrens gemachten Angaben richtig sind. Der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft, der als Ansprechpartner für das Jobcenter fungiert, muss sicherstellen, dass alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Kenntnis von allen Mitteilungen an das Jobcenter und allen Anforderungen von Seiten des Jobcenters erhalten. Wollen sich einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht durch den Antragsteller vertreten lassen, müssen sie dies dem Jobcenter schriftlich mitteilen.

Bitte beachten Sie:



Die Vertreterin/der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft muss sich darum kümmern, dass die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft jederzeit über alle leistungsrechtlichen Angelegenheiten und über den Inhalt dieses Merkblattes sowie über ihre Mitwirkungspflichten informiert sind.

2. Sprachkenntnisse

Sind Sie aufgrund Ihrer Sprachkenntnisse nicht in der Lage, den Antrag richtig auszufüllen und/oder Schreiben des Jobcenters zu verstehen, sind Sie angehalten, selbst dafür zu sorgen, dass Sie Hilfe durch Personen erhalten, die Ihre Muttersprache und die deutsche Sprache beherrschen. Auch bei unzureichenden Sprachkenntnissen sind Sie verantwortlich für Ihre eigenen Angaben und Angaben, die Dritte für Sie machen (z.B. als Übersetzer).

Das Jobcenter Landkreis Würzburg ist aufgrund der personellen Ausstattung nur in Ausnahmefällen in der Lage, fremdsprachige Hilfestellungen anzubieten.

3. Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit (§ 7b SGB II)

Sie und grundsätzlich alle über 15jährigen (erwerbsfähigen) Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft müssen an jedem Werktag (hierzu zählt auch der Samstag) die Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen und diesen nachkommen können.

Entscheidend ist, dass Sie in der Lage sein müssen, innerhalb einer zumutbaren Pendelzeit das Jobcenter täglich zu erreichen. Grundsätzlich kann es sachgerecht sein, von der Zeitgrenze nach § 140 Absatz 4 SGB III auszugehen. Ein unschädlicher auswärtiger Aufenthalt kann damit noch vorliegen, wenn Sie für die Vorsprache beim Jobcenter Landkreis Würzburg insgesamt 2,5 Stunden für den Hin- und Rückweg aufwenden müssen.

Sie können sich jedoch mit vorheriger Zustimmung des Jobcenters – für maximal drei Wochen (21 Tage) im Kalenderjahr – außerhalb dieses Bereichs ortsabwesend aufhalten (z.B. Urlaub, längere Besuche). Eine Verlängerung ist unter Aufrechterhaltung der leistungsrechtlichen Ansprüche grundsätzlich nicht möglich. Nach Rückkehr an Ihren Wohnort müssen Sie sich unverzüglich persönlich beim Jobcenter (Arbeitsvermittler) zurückmelden. Die Ortsabwesenheit ist bei Ihrem Arbeitsvermittler zu beantragen. Über die Genehmigung oder Ablehnung wird ein gesonderter Bescheid erstellt.

Bei längeren Aufenthalten (wie z. B. Kur, Krankenhausaufenthalt, etc.) bitten wir Sie, dem Jobcenter mitzuteilen, wohin die Post versendet werden soll.

Bitte beachten Sie:



Für eine Ortsabwesenheit – egal, ob im In- oder Ausland – benötigen Sie grundsätzlich vorab die Zustimmung Ihres zuständigen Arbeitsvermittlers. Eine unerlaubte Ortsabwesenheit führt zum Wegfall und ggf. zur Rückforderung von für die Dauer der Abwesenheit ausgezahlten Leistungen.

Sie sind verpflichtet sich nach Rückkehr aus der Ortsabwesenheit per Festnetz oder persönlich bei Ihrer Arbeitsvermittlung zurück zu melden.

4. Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. SGB I)

Da Sie Leistungen nach dem SGB II beantragen oder in Anspruch nehmen, sind Sie nach § 60 ff. SGB I verpflichtet, allen Anforderungen des Jobcenters nachzukommen, um die Entscheidung über den Leistungsanspruch zu ermöglichen.

Ihre Mitwirkungspflicht beginnt mit dem Tag der Antragsstellung und dauert zumindest bis zum Ende des Leistungsbezuges. Sollten Nachberechnungen erforderlich sein, sind Sie auch darüber hinaus zur Mitwirkung verpflichtet.

Bitte beachten Sie:



Kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann das Jobcenter die Leistung nach § 66 SGB I ohne weitere Ermittlungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn Sie in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschweren.

4.1 Angabe von Tatsachen und Mitteilung von Änderungen (§ 60 SGB I)

Sie müssen alle Angaben vollständig und korrekt machen und Änderungen umgehend mitteilen. Auch diese Pflicht trifft alle volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und nicht nur den Antragssteller. Bei Kindern trifft die Mitwirkungspflicht die gesetzlichen Vertreter. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt auch in Ihrem eigenen Interesse. Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie nicht nur mit der Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, sondern Sie riskieren auch ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren.

Sie müssen zunächst im Rahmen des Antragsverfahrens alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind (z.B. Einkommen, Vermögen, Unterkunftskosten), und auf Verlangen des Jobcenters der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zustimmen. Ergeben sich Änderungen während des Antragsverfahrens oder während des Leistungsbezuges bzw. haben nachträgliche Änderungen Auswirkungen auf Zeiten des Leistungsbezuges sind Sie verpflichtet, diese dem Jobcenter unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

Insbesondere sind folgende Angaben für die Bedarfsgemeinschaft – d.h. für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft – sofort mitzuteilen:

Einkommen

- Aufnahme einer Beschäftigung (auch Minijob, Ausbildung oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung) oder selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit
- Änderungen der Einkommenshöhe (auch Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld/Urlaubsgeld)
- Beendigung einer Beschäftigung (Kündigung, Aufhebungsvertrag) oder selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit (Gewerbeabmeldung, -untersagung)
- Beantragung, Bewilligung oder Änderung von Renten aller Art – auch ausländische Renten
- Einnahmen jeglicher Art, z.B. Steuererstattungen, Lotto- oder Wettgewinne, im Erbfall, Schenkungen, Erhalt von Darlehen, Sachzuwendungen von Arbeitgebern, Kapitalerträge (z.B. Zinsen), Unterhalt
- Beantragung, Bewilligung oder Änderung von Sozialleistungen (auch aus dem Ausland), z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Kinderzuschlag

Bitte beachten Sie:



Sie müssen Einnahmen auch dann unaufgefordert und unverzüglich melden, wenn Sie davon ausgehen, dass sie nicht auf Ihre Leistungen angerechnet werden. Denn es ist Aufgabe des Jobcenters, die Anrechenbarkeit abschließend zu beurteilen. Das Jobcenter kann dieser Aufgabe nur nachkommen, wenn Sie lückenlos alle Einnahmen mitteilen.

Verlassen Sie sich insbesondere nicht auf eventuelle Zusagen Anderer, die für Sie z.B. eine Beschäftigungsaufnahme anzeigen wollen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.

Vermögen

- Kontoeröffnungen/-schließungen (auch Paypal, Kreditkarte)
- Kündigung/Ablauf von Versicherungsverträgen mit Rückkaufswert/-erstattung
- Verkauf von geschütztem Vermögen (z.B. KFZ, Riesterrete)
- Zahlungen von Forderungen durch Schuldner (von Ihnen an Dritte gewährte Darlehen)

Bitte beachten Sie:



Sie müssen auch mitteilen, wenn Sie über Vermögen im Ausland verfügen.

Kosten für Unterkunft und Heizung

- Änderungen der Miethöhe (auch Mietminderungen, Untervermietung)
- Änderungen der Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen
- Jahresverbrauchsabrechnungen der Betriebs- und Heizkosten (insbesondere Guthaben)
- Umzug
- Kündigung der Wohnung
- Änderung der Anzahl der Personen in Ihrem Haushalt (Einzug, Auszug – auch eine nur vorübergehende Änderung hat Auswirkung auf die Höhe der Leistungen, da die Kosten für Unterkunft und Heizung grundsätzlich nach der Anzahl der Personen (Kopfteilprinzip) aufgeteilt werden)

persönliche Verhältnisse

- Eheschließung, Zusammenzug mit einem Lebenspartner
- Trennung, Scheidung
- Inhaftierung (auch Untersuchungshaft)
Ab dem Zeitpunkt der Inhaftierung besteht bis zum Tag der Entlassung kein Leistungsanspruch.
- Krankenhausaufenthalt, Reha und Kur
- Aufnahme in einer stationären Einrichtung (z.B. Kinder-/Jugendheim)
- Geburt, Tod
- Aufnahme, Beendigung oder Unterbrechung des Studiums (z.B. Urlaubsemester)
- Änderungen der Erwerbsfähigkeit
Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und nicht nur wegen Krankheit oder Behinderung für mindestens sechs Monate daran gehindert ist.
Als erwerbsfähig gelten auch Personen, denen vorübergehend eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder wegen eines Schulbesuchs.
- Änderung in Bezug auf Ihr Aufenthaltsrecht (z.B. Erteilung, Verlängerung oder Entzug Ihres Aufenthaltstitels/Daueraufenthaltsrechts, Wohnsitzzuweisung, Stellung eines Asylantrages)

Bitte beachten Sie:



Um Leistungen nach dem SGB II erhalten zu können, müssen sich Ausländer (auch Bürger von EU-Mitgliedsstaaten) rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

- ***Auch wenn Sie denken, dass die Voraussetzungen bei Ihnen erfüllt sind, müssen Sie das Jobcenter immer unverzüglich über Änderungen bezüglich Ihres Aufenthaltsrechts informieren.***

Beachten Sie bitte auch, dass Sie verpflichtet sind, Nachweise zu Ihren Angaben zu benennen und diese auf unser Verlangen hin vorzulegen oder der Vorlage durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I).

Es ist jedoch in Ihrem eigenen Interesse, Nachweise von sich aus zusammen mit der Änderungsmitteilung sofort vorzulegen, um eine schnellere Bearbeitung zu ermöglichen.

Freiwillige Angaben

- der Migrationshintergrund der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
Alle Angaben, die Sie machen, werden vertraulich und anonymisiert behandelt und ausschließlich für Zwecke der Statistik und Forschung verarbeitet.
- Ihre Telefonnummer
Gerade diese Angaben erleichtern jedoch im Bedarfsfall die Möglichkeit, mit Ihnen bei Rückfragen kurzfristig in Kontakt treten zu können.

4.2 Meldepflichten (§ 61 und § 62 SGB I)

Wenn Sie dazu aufgefordert werden, sich beim Jobcenter persönlich zu melden oder zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, müssen Sie diese Termine wahrnehmen. Diese Meldepflicht gilt ab dem Tag der Antragsstellung und trifft nicht nur den Antragsteller, sondern alle Personen, für die Leistungen beantragt werden.

Bitte beachten Sie:



Falls Sie einen Termin nicht einhalten können, unterrichten Sie uns bitte sofort und geben Sie auch den Grund an. Nehmen Sie den Termin ohne wichtigen Grund nicht wahr, müssen Sie mit Minderungen Ihrer Leistungen (Sanktionen) rechnen.

Bei Erkrankung benötigt das Jobcenter eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform.

4.3 Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen (§ 12a SGB II)

Haben Sie Anspruch auf andere (Sozial-)Leistungen, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, diese zu beantragen und in Anspruch zu nehmen, sofern hierdurch Ihre Hilfebedürftigkeit und die Hilfebedürftigkeit der mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen vermieden, beseitigt, verkürzt oder vermindert werden kann.

Die wichtigsten vorrangigen Leistungen sind:

- Kindergeld
- Kinderzuschlag (ggf. zusammen mit Wohngeld), wenn Sie eigenes Einkommen und Kinder haben, für die Sie Kindergeld beziehen, und Ihren Bedarf und den Bedarf Ihres/Ihrer Partner*in decken können, nicht aber den Bedarf Ihrer Kinder und Hilfebedürftigkeit hiermit für mindestens drei zusammenhängende Monate überwunden werden kann
- Unterhaltsvorschuss für Kinder
- Arbeitslosengeld I
- vorzeitige ungeminderte Altersrente, wenn die geltenden Voraussetzungen erfüllt sind
- ausländische Altersrente, wenn diese mit der deutschen Altersrente vergleichbar ist
- sonstige Renten (Erwerbsminderungsrente, Witwen-/Witwerrente, Waisenrente)
- Krankengeld
- Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, Ausbildungsgeld, BAB)
- Wohngeld für Mieter/Lastenzuschuss für Hauseigentümer, wenn hiermit die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II für mindestens drei Monate ganz beseitigt werden kann
- Mutterschaftsgeld (für die Zeit des Mutterschutzes – entweder von Ihrer Krankenkasse oder dem Bundesversicherungsamt)
- Elterngeld nach der Geburt eines Kindes

Bitte beachten Sie:



Stellen Sie einen erforderlichen Antrag nach Aufforderung des Jobcenters nicht, ist dieses berechtigt, den Antrag für Sie zu stellen. Sollten Sie im Antragsverfahren nicht mitwirken und wird die vorrangige Leistung deswegen bestandskräftig versagt, müssen die Leistungen nach dem SGB II komplett oder teilweise versagt bzw. entzogen werden (§ 5 Abs. 3 SGB II).

Unter Umständen können Sie auch zum Ersatz erbrachter Leistungen herangezogen werden, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig in sozialwidriger Weise die Voraussetzungen für die Erbringung, Erhöhung oder Aufrechterhaltung der Leistungen herbeigeführt haben und hierfür keinen wichtigen Grund nachweisen können (§ 34 Abs. 1 SGB II).

5. Umzug

Wenn Sie einen Umzug planen oder vom Jobcenter zur Senkung der Kosten für Unterkunft und Heizung aufgefordert werden, setzen Sie sich bitte unbedingt vor dem Abschluss/der Unterzeichnung eines neuen Mietvertrages mit dem Jobcenter in Verbindung, das für Ihren neuen Wohnort zuständig ist, und legen Sie einen Nachweis über die anfallenden Kosten für Unterkunft und Heizung sowie eine Begründung für die Notwendigkeit des Umzuges vor. Nur so können Sie vorab in Erfahrung bringen, ob die Kosten für die neue Unterkunft angemessen sind und in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt werden können.

Ziehen Sie beispielsweise innerhalb des Landkreises Würzburg um, ohne dass der Umzug vom Jobcenter als erforderlich erachtet wird, und erhöhen sich hierdurch die Kosten für Unterkunft und Heizung, können auch für die neue Wohnung nur die bisherigen Kosten als Bedarf berücksichtigt werden.

Ziehen Sie innerhalb der Karenzzeit um, ohne dass Sie vorher eine Zusicherung des zuständigen Jobcenters für den neuen Wohnort erhalten haben, und liegen die Kosten für Unterkunft und Heizung

über den angemessenen Aufwendungen, können für die neue Wohnung nur die angemessenen Kosten als Bedarf berücksichtigt werden.

Ab dem Tag des Umzuges haben Sie keinen Anspruch mehr auf die Leistungen für die Kosten der bisherigen Wohnung. Sollten Sie also vor Ablauf der Kündigungsfrist bereits eine neue Wohnung anmieten, können grundsätzlich nur die Kosten für die tatsächlich bewohnte Unterkunft als Bedarf berücksichtigt werden.

Für unter 25-jährige gilt zusätzlich:

Aufgrund der Sonderregelung des § 22 Abs. 5 SGB II sind Jugendliche unter 25 Jahren **grundsätzlich verpflichtet**, für einen Umzug aus der elterlichen Wohnung heraus die vorherige Zusicherung des Jobcenters einzuholen (vor Abschluss des Mietvertrages). Andernfalls haben Sie bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und es wird nur ein verminderter Regelbedarf berücksichtigt.

Bitte beachten Sie:



***Benötigen Sie ein Darlehen für Mietkaution und/oder Leistungen für Wohnungsbeschaffungs-, Renovierungs- und Umzugskosten, ist es zwingend notwendig, dass Sie diese vorab beantragen.
Nur nach vorheriger Zusicherung durch das Jobcenter kann eine Übernahme der Kosten erfolgen.***

5.1 Mietkaution (§ 22 Abs. 6 SGB)

Die Mietkaution für eine neue Wohnung kann als Darlehen gewährt werden. Sie müssen den Antrag bei dem Jobcenter stellen, das für Ihren neuen Wohnort zuständig ist.

Der Antrag muss vor Abschluss des Mietvertrages gestellt werden, die Kosten der neuen Wohnung müssen angemessen sein und der Umzug muss auch erforderlich sein. Nur so können Sie erreichen, dass Sie die vorherige Zusicherung erhalten. Ohne diese ist eine Übernahme der Mietkaution nicht möglich.

Die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung des Landkreises Würzburg können Sie dem Flyer „Angemessene Unterkunftskosten (Mietobergrenzen) im Landkreis Würzburg“ entnehmen. Um die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung außerhalb des Landkreises Würzburg zu erfahren, wenden Sie sich bitte an das jeweils zuständige Jobcenter.

5.2 Wohnungsbeschaffungskosten (§ 22 Abs. 6 SGB)

Für den Antrag auf Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten ist das bisherige Jobcenter zuständig (Jobcenter alter Wohnort). Der Antrag muss gestellt werden, bevor Sie eine Verpflichtung zur Zahlung von Wohnungsbeschaffungskosten eingehen und diese müssen angemessen und notwendig sein. Nur so können Sie erreichen, dass Sie die vorherige Zusicherung erhalten. Ohne diese ist eine Übernahme nicht möglich.

Wohnungsbeschaffungskosten im Sinne des § 22 Abs. 6 SGB II sind nur Aufwendungen, die mit dem Finden und Anmieten der Wohnung verbunden sind.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Kosten für Wohnungsanzeigen
- Kosten für Makler

Der Maklerlohn kann nur im Ausnahmefall, wenn die Beauftragung eines Maklers zum Finden und Anmieten einer angemessenen Wohnung unvermeidbar ist, zu den Wohnungsbeschaffungskosten im Sinne des § 22 Abs. 6 SGB II gehören.

5.3 Umzugskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II)

Für den Antrag auf Übernahme von Umzugskosten ist das bisherige Jobcenter zuständig (Jobcenter alter Wohnort). Der Antrag muss gestellt werden, bevor Sie umziehen und bevor Sie eine Verpflichtung zur Zahlung von Umzugskosten eingehen. Außerdem müssen die Kosten angemessen und notwendig

sein. Nur so können Sie erreichen, dass Sie die vorherige Zusicherung erhalten. Ohne diese ist eine Übernahme nicht möglich.

Zu den grundsätzlich berücksichtigungsfähigen Umzugskosten gehören insbesondere:

- Miete für einen Transporter/Lkw (grundsätzlich ohne Fahrer), Benzin- und Versicherungskosten
- Kosten für die Anmietung von Umzugskartons und sonstigem Verpackungsmaterial
- Kosten für die Versorgung von in der Regel bis zu 3 Helfern und bis maximal 25,00 € je Person, sofern es sich nicht um Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft handelt

Bitte beachten Sie:



Sie sind grundsätzlich verpflichtet, den Umzug selbst zu organisieren und durchzuführen, denn die Leistungen des SGB II vermitteln nur Hilfe zur Selbsthilfe. Um über die Angemessenheit und Notwendigkeit der Umzugskosten entscheiden zu können, werden grundsätzlich drei vergleichbare Kostenvoranschläge benötigt.

Es ist davon auszugehen, dass ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger Verwandte, Nachbarn oder Freunde hat, die bei einem Umzug unterstützen und helfen können.

Sollten Sie geltend machen wollen, dass es Ihnen nicht möglich ist, den Umzug selbst zu organisieren und durchzuführen, benötigen wir eine schriftliche Begründung, versehen mit Nachweisen (z. B. ärztliche Atteste).

Auch in diesem Fall sind Sie verpflichtet, den Umzug möglichst kostengünstig – beispielsweise durch die Beauftragung studentischer Umzugshelfer, oder die Inanspruchnahme karitativer Umzugshilfen – durchführen zu lassen.

Nur im Ausnahmefall und bei Nachweis der Notwendigkeit können die Kosten für einen gewerblich organisierten Umzug übernommen werden.

6. Ermittlungsbefugnisse

Soweit Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, ist das Jobcenter berechtigt und im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes verpflichtet, die leistungsrelevanten Tatsachen selbst zu ermitteln.

6.1 Datenabgleich und -überprüfung (§§ 52, 52a SGB II, § 93 Absatz 8 und 9 AO)

Um den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden, ist das Jobcenter befugt, Daten von leistungsberechtigten Personen über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse automatisiert mit den Daten anderer Leistungsträger und bestimmter anderer Stellen zu vergleichen (z. B. mit Daten des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) und mit Daten von Berufsgenossenschaften und Sozialversicherungsträgern) und so auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Weiterhin kann bei entsprechenden Anhaltspunkten Auskunft beim Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister eingeholt werden.

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft kann anlassbezogen jederzeit für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Abrufersuchen gegenüber dem BZSt gestellt werden. Das BZSt übermittelt die Kontenstammdaten Ihrer Konten und bei Vorliegen eines konkreten Verdachts auch der Konten Dritter, bei denen Sie als verfügungsberechtigte oder wirtschaftlich berechtigte Person im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes angegeben sind (unter anderem Name der Kontoinhaber*in/des Kontoinhabers, Geburtsdatum, IBAN und Verfügungsberechtigung). Dies betrifft Konten, die nicht länger als drei Jahre aufgelöst sind.

Des Weiteren nimmt das Jobcenter Landkreis Würzburg am Rentenauskunftsverfahren der Deutschen Rentenversicherung (Deutsche Post AG bzw. Bundesknappschaft) teil. Hier erfolgt eine automatisierte Mitteilung von z.B. Rentenerhöhungen. Wir bitten Sie jedoch zu beachten, dass Sie trotzdem selbst Änderungen diesbezüglich umgehend dem Jobcenter mitteilen müssen.

6.2 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten Dritter (§§ 57 ff. SGB II)

Zur Prüfung des Leistungsanspruchs und insbesondere der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft kann das Jobcenter die erforderlichen Auskünfte und Nachweise im Einzelfall bei Dritten anfordern. Hierzu gehören andere Sozialleistungsträger und nichtöffentliche Stellen, wie z. B. Arbeitgeber und Banken.

Das Jobcenter stellt dabei sicher, dass beauftragte Dritte nur auf die im Einzelfall erforderlichen Sozialdaten zugreifen können.

6.3 Außendienst (§ 6 SGB II)

Das Jobcenter kann zur Klärung von Leistungsfragen Außenermittlungen – insbesondere Hausbesuche – durchführen. Bei begründetem Verdacht eines Leistungsmissbrauchs kann der Hausbesuch auch unangekündigt erfolgen. Der/die Außendienstmitarbeiter*in weist sich zu Beginn eines Hausbesuches aus und erläutert die Gründe für diese Maßnahme. Aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz haben Sie das Recht, den Zutritt zur Wohnung zu verweigern. Die Duldung des Hausbesuches ist freiwillig und gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten. Ein Leistungsantrag darf daher nicht allein wegen eines verweigerten Hausbesuches abgelehnt werden. Ist ein von Ihnen geltend gemachter Bedarf jedoch nicht anderweitig feststellbar, kann dies zur Ablehnung/Versagung der beantragten bzw. zur Aufhebung/Entziehung einer bereits bewilligten Leistung führen.

7. Erstattungspflicht (§ 50 SGB X, §§ 34, 34a, 41a SGB II)

Ergeben sich Änderungen in Ihren Verhältnissen oder stellt sich eine Entscheidung im Nachhinein als falsch heraus, ist das Jobcenter im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, diese zu korrigieren.

Eine Aufhebung/Rücknahme einer Bewilligungsentscheidung erfolgt, wenn Sie oder ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht bzw. eine Änderung in den Verhältnissen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt haben,
- gewusst haben oder leicht erkennen konnten, dass kein oder nur ein niedrigerer Leistungsanspruch bestanden hat, oder
- Einkommen oder Vermögen erzielt haben, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt hat. (Hier kommt es nicht auf ein Verschulden an, sondern lediglich darauf, dass Einkommen oder Vermögen erzielt wurde, das auf die Leistungen nicht angerechnet wurde.)

Bitte beachten Sie:



Sie sind verpflichtet, Bescheide und die diesen zugrundeliegenden Berechnungen zu lesen und auf Fehler zu überprüfen. Erkennen Sie Fehler sind Sie verpflichtet, diese dem Jobcenter umgehend mitzuteilen.

Ist eine Entscheidung aufgehoben/zurückgenommen worden, sind die zu Unrecht erbrachten Leistungen an das Jobcenter zurückzuzahlen. Jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist grundsätzlich in der Höhe der auf ihn/sie* entfallenden Überzahlung zur Erstattung verpflichtet. Über die Rückzahlungsverpflichtung erhält jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einen gesonderten Bescheid. Eltern erhalten die Bescheide für ihre minderjährigen Kinder als deren gesetzliche Vertreter.

Wenn der Leistungsanspruch komplett entfällt und Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht worden sind, so wird grundsätzlich auch deren Bewilligung aufgehoben/zurückgenommen und zu Unrecht erbrachte Leistungen werden zurückgefordert.

Bitte beachten Sie:



Die laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden regelmäßig am Monatsende für den nächsten Monat erbracht.

Verschulden Sie oder ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eine Überzahlung durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, sind die überzahlten Leistungen zu ersetzen. Der Verursacher der Überzahlung haftet in diesem Fall grundsätzlich zusammen mit den einzelnen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, bei denen die jeweilige Überzahlung entstanden ist.

Wurden Leistungen zunächst vorläufig bewilligt und stellt sich im Rahmen der abschließenden Entscheidung heraus, dass ein geringerer Leistungsanspruch bestanden hat, ist jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft in der Höhe der auf ihn/sie* entfallenden Überzahlung zur Erstattung verpflichtet.

Auch rechtmäßig erbrachte Leistungen können zurückgefordert werden, wenn Sie oder ein anderes volljähriges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ohne wichtigen Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen an sich und/oder an andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft herbeigeführt haben.

Für Überzahlungen, die ein Elternteil in der Vergangenheit verschuldet hat, hat das Kind, sobald es volljährig wird, die Möglichkeit, die sogenannte „Haftungsbeschränkung“ nach § 1629 a BGB geltend zu machen. Dann kann im Rahmen der Vollstreckung vom Kind nur noch ein Betrag in Höhe des Vermögens, welches zum Zeitpunkt der Volljährigkeit über einen Betrag von 15.000 Euro liegt, zurückgefordert werden. So wird vermieden, dass das Kind mit Schulden in die Volljährigkeit startet. Sie müssen dies dann gegenüber dem Jobcenter erklären.

8. Datenschutz

Das Jobcenter benötigt Ihre Daten, um den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II feststellen und ggf. entsprechende Leistungen zahlen zu können.

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie dabei insbesondere vor einer unzulässigen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten (Sozialgeheimnis, § 35 SGB I). Diese dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder, wenn Sie eingewilligt haben. Dies bedeutet, dass Auskünfte an Dritte ohne gesetzliche Befugnis nur mit Ihrer (schriftlichen) Erlaubnis erfolgen können – dies ist auch der Fall, wenn Personen/ Institutionen auf Ihren Wunsch tätig werden.

Im Zusammenhang mit der Prüfung Ihres Leistungsanspruchs werden nur Ihre erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Sie werden nach Abschluss des Leistungsverfahrens unter Beachtung der erforderlichen Fristen vernichtet. Über Daten, die in manuellen oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie unentgeltlich Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch löschen oder die Verarbeitung einschränken lassen.

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Die Datenschutzinformationen im Zusammenhang mit der Beantragung von SGB II-Leistungen beim Jobcenter Landkreis Würzburg (Art. 13, 14 DSGVO) sind unter www.landkreis-wuerzburg.de/Auf_einen_Klick/Formulare/ im Bereich des Jobcenters für Sie abrufbar.

Darüber hinaus liegen diese auch im Bereich der Infostelle des Jobcenters (Wartebereich vor Raum 1.01) für Sie aus.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.landkreis-wuerzburg.de/Datenschutz

Ihre persönlichen Daten kann das Jobcenter im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung von anderen gesetzlich erlaubten Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeiten. An andere Stellen (z.B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur weitergeleitet, wenn dies gesetzlich zugelassen ist.

Ärztliche Gutachten enthalten besonders schutzwürdige Sozialdaten und sind nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X von einer Übermittlung an Dritte, wie z.B. andere Sozialleistungsträger oder sonstige Stellen im Sinne des § 35 SGB I, ausgeschlossen, wenn Sie dieser Übermittlung ausdrücklich widersprechen.

Es kann Sachverhalte geben, in denen es notwendig werden kann, Daten und Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, von Dritten einzuholen. In diesen Fällen ist die vorherige Entbindung von der Schweigepflicht durch Sie nötig. Die Abgabe dieser Erklärung ist freiwillig. Gegenüber dem Jobcenter erteilte Schweigepflichtsentbindungen (z.B. wegen der Geltendmachung krankheitsbedingter Bedarfe) sind von Ihnen für die Zukunft widerrufbar.

Zu den benötigten Daten für die Prüfung Ihres Leistungsanspruchs zählen auch Ihre Kontoauszüge und die Ihrer Bedarfsgemeinschaft. Es werden dabei in der Regel die Kontoauszüge der letzten drei Monate von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, benötigt. Hierzu gehören auch die Konten bei Bezahldiensten wie z.B. PayPal. Im begründeten Einzelfall können Kontoauszüge auch für einen längeren Zeitraum – z.B. der letzten sechs Monate – angefordert werden.

Wir empfehlen Ihnen daher, Kontoauszüge für Zeiten des Leistungsbezugs aufzubewahren, um diese dem Jobcenter für spätere Nachweiszwecke ggf. vorlegen zu können.

Bitte beachten Sie:

! *Sie haben das Recht, Schwärzungen auf den vorzulegenden Kontoauszügen vorzunehmen (Art. 9 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 67a Abs. 1 Satz 2 SGB X). Schwärzungen sind hierbei jedoch nur auf der Ausgabenseite zulässig. Einnahmen müssen vollständig ersichtlich sein; bei diesen ist keine Schwärzung zulässig. Auf der Ausgabenseite haben Sie die Möglichkeit der Schwärzung derjenigen Überweisungen, die Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten geben. Dies sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, ferner genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten sowie Daten zum Sexualleben oder sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende sowie die Höhe der Überweisung jedoch als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben.*

Eine Verpflichtung zum Schwärzen von Kontoauszügen besteht nicht. Sollten Sie im laufenden Antragsverfahren oder während des Leistungsbezugs ungeschwärzte Kontoauszüge einreichen und haben Sie die Belehrung und Einwilligung im Antragsformular diesbezüglich unterschrieben werden ungeschwärzte Kontoauszüge zur Verwaltungsakte genommen. Die Einwilligung kann sich in der Regel auf mehrere, sich wiederholende Vorgänge erstrecken und nur für die Zukunft widerrufen werden. Wird die Einwilligung widerrufen oder nicht erteilt, speichert das Jobcenter nur die leistungsrelevanten Daten wie Zuflüsse von Einnahmen.

Die Übermittlung von E-Mails stellt keine sichere Kommunikationsform dar, sofern nicht sowohl Sender als auch Empfänger in der Lage sind, die E-Mails in ausreichender Weise zu verschlüsseln und zu entschlüsseln.

Bitte beachten Sie:

! *Sofern personenbezogene Daten enthalten sind, ist dem Jobcenter das Senden von E-Mails an Sie daher auch mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung nicht erlaubt. Sie selbst können dem Jobcenter jedoch E-Mails auf eigene Verantwortung schicken. Antwort erhalten Sie in der Regel auf dem Postweg.*

Haben Sie Fragen zu diesem Merkblatt oder bestehen Unklarheiten bezüglich Ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem Jobcenter Landkreis Würzburg, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Jobcenter in Verbindung.